

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 2 (1800)

**Artikel:** Ueber das Gesetz für die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse in der helvetischen Republik  
**Autor:** Vogel, David  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542670>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

In Erwägung, daß Güter, die theilweise und nach gewissen Rechten zu einem andern Partikulargrundstück gehören, und welche Rechte mit demselben oder auch absonderlich gekauft und verkauft werden können, oder bey denen die Zahl der Antheilrechte unveränderlich bestimmt und festgesetzt ist, schon durch den §. 10. des Gesetzes über die Bürgerrechte vom 13ten Hornung 1799, von den eigentlichen Gemeindsgütern abgesondert sind;

Hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

Ueber die oben erwähnte Bittschrift der Gemeinde Fällanden, zur Tagesordnung zu geben, darauf begründet, daß dergleichen Güter nicht in dem Geseze begriffen sind.

In geheimer Sitzung ertheilt der Präsident Nachricht, über die Vollziehung des Beschlusses, der ihn beauftragte, den Brief, unterz. Mousson, dem französischen Minister mitzuteilen.

### Senat, 2. Juli.

Präsident: Usteri.

Vier Bittschriften aus den C. tonen Zürich, Bern und Leman, gegen die Vertagung der Räthe, werden vom grossen Rath mitgetheilt und verlesen.

Laßécher. Nicht über die Bittschriften selbst, obgleich sie mir sehr wohl gefallen, habe ich das Wort begehrt, sondern weil sie mich an ein Gericht erinnern, das gestern durch die Stadt lief: man verschreibt, die Vollziehungskommission habe den Regierungstatthalter Schmid von Basel an Bonaparte gesandt, und ihm einen Constitutionsplan mitgegeben: ich bin der Meinung, der erste Consul sei es wert, daß wir ihm die Achtung erweisen, ihm auch eine Abschrift unserer so eben vollendeten Constitution zu übersenden. Ich wünschte, wir könnten ihm auch unsere Tesselen Crauer und Mittelholzer, die sich um die große Arbeit so verdient gemacht haben, mitteilen.

Cart. Constitutionspläne zu schmieden, ist jedem erlaubt; doch glaube ich nicht, daß der Vollziehungsausschuss sich es erlaubt habe, eine solche an Bonaparte zu senden. Ich verlange Tagesordnung.

Man geht zur Tagesordnung.

Wegmann im Namen einer Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses über die Polizey des Fleischverkaufs.

Urbard verwirft hauptsächlich um des Artikels

willen, der den Fleischern in ihren Häusern Fleisch zu verkaufen erlaubt: daraus müßten die größten Missbräuche erfolgen. Die Polizey kann sich nicht bis ins Innere der Wohnungen ausdehnen; aber eben darum soll, wer Fleischverkauf als Gewerb treibt, solches öffentlich thun. — Den Municipalitäten kann auch die Bestimmung der Strafen, die zum Theil ihnen selbst zufallen, nicht überlassen werden.

Cart verwirft den Beschluß auch; doch will er nicht wie Wegmann, die Festsetzung des Fleischpreises den Fleischern selbst überlassen; in ganz Europa wird der Brodpries von der Obrigkeit festgesetzt; warum sollte es mit dem Fleische anders gehalten seyn? Dieses konnte allenfalls angehen, wenn unbeschränkte Gewerbsfreiheit dabei statt fände.

Auf Rahns und Mittelholzers Begehrten wird die weitere Discussion vertagt.

Burkard erhält für 3 und von Bergen für 8 Wochen Urlaub.

In geschlossener Sitzung erhält der Senat Anzeige, daß der Gehalt für den Monat May, den obersten Gewalten soll ausbezahlt werden.

### Mannigfaltigkeiten.

Ueber das Gesetz für die Aufhebung der Zehnden und Grundzinsen in der helvetischen Republik, von David Vogel, Architekt.

Die Aufhebung der Zehnden und Grundzinsen mit Beeinträchtigung der Eigenthumsmäthe, war, wie bekannt, ein politischer Grundsatz und Maxime der Jakobiner in Frankreich. In der helvetischen Republik war das Gesetz über die Abschaffung der Zehnden und Grundzinsen ebenfalls das Werk einer den Grundsätzen des Jakobinismus ergebenen Faktion, an deren Spitze die Lemaner standen 1), die hierin vor-

1) Die Haupter der Jakobiner in Frankreich, Robespierre, Danton, Cambon, S. Just, Robert Lindet, Barrere ic. waren durchaus Männer von ausgezeichnetem Geiste, Talent und politischen Kenntnissen, und unterschieden sich eben dadurch sehr von ihren blinden Nachfolgern in der Schweiz. Ein Thatbeweis davon ist gerade das Gesetz von der Aufhebung der Zehnden und Feodallasten. In Frankreich nemlich bestand auf diesen nur ein sehr

nemlich durch den eignen nützigen und unwissenden Theil der Landleute unterstützt wurden, welche der Partheygeist und die Dorfaristokratie, unter den Gährungen der Revolution, bey den ersten Wahlen in den aristokratischen Cantonen, so zahlreich in die Volksrepräsentation geworfen hatten. Auch ist dieses Gesetz sowohl durch die auffallende Unklugheit als durch die höchst antirepublikanische Ungerechtigkeit 2) seines Inhalts, allerdings als ein Produkt des Faktions- und revolutionären Unverstands ausgezeichnet und dadurch eine Quelle mannigfaltigen Unglücks und Elends, und der Gefahren geworden, wodurch das Daseyn der Republik und der Verein der Schweiz bedroht ist.

Schon im Anfang der Verhandlungen über die Grundzinsen und Zehnten in der helvetischen Gesetzgebung waren die Debatten darüber ein Kampf für Partheymeinungen und Interessen. Die meisten Mitglieder

geringer Theil der Staatseinkünfte, hingegen der wichtigste Theil des Reichthums der Kirche und des Adels, welche die Chefs der Revolution zu Grunde richten wollten. In der Schweiz aber bestanden auf den Grundzinsen und Zehnten nicht nur der größte Theil der Schul- und Unterrichtsanstalten und aller wohlthätigen Stiftungen, welche die helvetischen Jakobiner keineswegs zu Grunde richten wollten. Der Unterschied zwischen beidem war also, daß die Jakobiner in Frankreich durch die gewaltthätige Aufhebung der Zehnten ihre wohl berechnete politische Absicht erreichten; die helvetischen Jakobiner hingegen einen sehr unpolitischen Zweck, an den sie freilich nicht vorher gedacht haben.

2) Als die französische Nationalversammlung die Zehnten und Grundzinsen aufhob, rief Sieyes, damals ein Mitglied derselben, seinen Collegen zu: „Wie, ihr wollt frey werden, und wißt noch nicht einmal gerecht zu seyn?“ — Auch die ersten Stifter der helvetischen Freyheit, freilich Männer von ganz anderem Geist als die dermaligen Revolutionshelden, haben diesen ersten Grundsatz der Freyheit anerkannt und durch ihr Benehmen bestätigt; denn als sie die Feinde der Freyheit, ihre tyrannischen Landvögte aus dem Laade sagten, ließen sie diesen alle ihre Güter und Einkünfte, die damals vornehmlich in Feodalgesällen bestanden, ohne auch nur eine billige Patriotenentschädigung abzuziehen, geceu verabsolgen.

der Minorität stritten für die Verbehalung derselben nur mit Beschränkung einiger schreyender Missbräuche. Die Majorität hingegen kämpfte für die Abschaffung der Zehnten und Grundzinsen nach jacobinischen Grundsätzen, d. i. mit Beeinträchtigung der Eigenthumsrechte zu Gunsten der Landeigenthümer, und nte, wie man vorgab, das Volk für die neue Constitution zu gewinnen. Beide Partheyen hatten, wie es bey der gleichen Partheykämpfen gewöhnlich ist, den wahren legislatorischen, d. i. den politisch ökonomischen Gesichtspunkt der Frage aus den Augen verloren.

Die Loskauflichkeit der Grundzinsen und Zehnten, war schon durch den §. 13. der Verfassung als Grundgesetz des Staats, festgesetzt; und die Gesetzgebung hatte sich also keineswegs mit der Frage zu beschäftigen, ob dieselben loskauflich seyn sollen? 3) sondern es lag ihr nun einzig die Pflicht ob, eine billige Norm für den Loskaufpreis von diesen Abgaben festzusezen, weil, wenn die Bestimmung derselben wie bisher der Convenienz des Eigenthümers dieser Gefälle überlassen blieb, der wohlthätige Zweck dieses Grundgesetzes offenbar vereitelt worden wäre.

In Betreff der Staatszehnten ist zu bemerken, daß der Staat zweyerley Zehnten besaß. Die einen von seinen Zehnten waren der ursprünglichen Stiftung dieser Territorialabgabe gemäß, von jeher zum Unterhalt der Geistlichkeit, der Kirchen, Schulen und Armen gestiftet worden und daher auch in der Hand des Staats, Stiftungsgut und Eigenthum, worüber die Gesetzgebung, so lange diese Anstalten gesetzlich bestanden, keineswegs willkürlich zu verfügen berechtigt war. Die andre Art von Staatszehnten hingegen waren die, welche bisher einzig zu den Staats- und Regierungsausgaben bestimmt und verwendet worden waren,

3) Ein gleich auffallendes legislatorisches Verschen hat die Gesetzgebung neuerlich in Betreff der Primizen begangen. Sie ist keineswegs befugt, diese gegen den §. 13. der Constitution für fortdaurend zu erklären; aber ihre constitutionelle, politische und Klugheitspflicht, war und ist jetzt noch, bey dem Entstehen des Streits über diesen Gegenstand, ungesäumt einen billigen Loskaufpreis für diese Territorialbeschwerde zu fordern. Die Geistlichkeit soll diese Einkunft nach dem §. 10. der Constitution nicht verlieren, aber eben so wenig soll sie nach dem §. 13. fortdaurend oder unabköstlich und willkürlich bestehen.

und durchaus entweder von dem ehemaligen Dominial- oder Herrenzehnden, oder von den Zehnden eingezogenen Klöster und andrer Stiftungen herrührten. Nur diese Zehnden waren Staats- und Regierungseinkünfte, worüber die Gesetzgebung jetzt mit Weisheit und Rücksicht auf das allgemeine Beste zu verfügen bevoilnächtigt war.

Unwidersprechlich waren die Zehnden bisher eine höchst drückende und daher schädliche, und dabei noch ungleiche Last auf dem Ackerbau, 4) und überdass noch, als Staatsabgabe betrachtet, allen Grundsätzen entgegen, weil die Erhebung derselben wenigstens ein Viertel von dem wegnahm, was der Zehndpflichtige bezahlte. Es war also ein wichtiges politisches ökonomisches Interesse der helvetischen Republik, daß die Zehnden aufgehoben würden, weil dadurch der Ackerbau, der wichtigste von allen Erwerbszweigen, von einer drückenden und unbilligen Last befreit und zugleich der Capitalwerth alles urbaren Landes, d. i. des südwestlichen Reichthums, um ein Sechsttheil erhöht werden könnte. Um nun diesen nützlichen und allerdings wichtigen Staatszweck zu befördern und inner wenigen Jahren zu erreichen, war das weiseste und beste Mittel, die Erstattung des Zehndeneigenthums dadurch zu erleichtern, daß der Staat alle Zehnden der Staatseinkünfte unentgeltlich nachließ, und hiezu war die Gesetzgebung allerdings befugt, sobald die Staatseinkünfte, die bisher auf den Zehnden beruht hatten, auf eine andere billige Weise hinlänglich gesichert werden könnten, und dieses konnte allerdings und mit grossem Vorteil für diese Staatseinkünfte geschehen, sobald die Auslagen für die Bedürfnisse des Staats, der Billigkeit und den ersten Grundsätzen des bürgerlichen Vereins gemäß, auf allen Reichthum und Erwerbsquellen der Bürger gleichmäßig vertheilt würden. Auch hatten diese letztern, die bisher, keine Auslagen bezahlt hatten, sich über den unentgeltlichen Nachlaß der Staatszehnden keineswegs zu beschweren, da ihnen deswegen nicht mehr, sondern nur ein mit dem Ackerbau gleicher Anteil an den Staatslasten aufgelegt wurde.

Bey dieser Verfügung über die Staatszehnden blieb nun den Zehndpflichtigen, welche alle ihre Ländereyen

unter der gesetzlichen Verpflichtung für eine permanente Abgabe, und also vor allem aus, mit der Verpflichtung für alles auf derselben haftende Eigenthum gekauft haben, die Pflicht der vollständigen Entschädigung dieses Eigenthums, und zwar nicht nur des Privat- und abgesonderte Stiftungsguts, sondern auch dessenigen Stiftungsguts, welches bisher unter der Verwaltung der Regierung gestanden hatte, indem nur die Zehndpflichtigen und keineswegs die übrigen Bürger des Staats die gesetzlichen Schuldner dieses Eigenthums waren. Der Ersatz alles auf den Zehnden haftenden Schuld und Eigenthums aber, mußte nach Billigkeit, eben so wie die Vorteile der unentgeltlichen Erlassung des Staatszehnden, auf alle Zehndpflichtigen gleich vertheilt werden.

Dies waren nun die Grundlinien, Zwecke und Schranken, welche die Staatsweisheit, die Verfassung und die Pflicht für die Interessen des Vaterlandes der helvetischen Gesetzgebung, in Betreff der Zehnden und Grundzinsen, bey der Aushebung dieser Abgaben vorgezeichnet hatten. Wie sehr die Mehrheit derselben diese Schranken und ihre Pflicht misskennt und verlest habe, wird nun die kurze Darstellung ihres diesfälligen Bemühens und die Analyse ihrer Defrete beweisen.

(Der Beschlus folgt.)

Grosser Rath, 8. Juli. Die Gemeinden Höchstetten, Wigler, Walkringen, Signau und Eggiswill, im Canton Bern, unterstützen von vielen andern Gemeinden dieses Cantons, kommen neuerdings wider das Gesetz über Errichtung der Premizen (Erstlinge) und wider die Betreibungsart derselben, durch Militärexecution, ein. Der Rath geht zur Tagesordnung.

Senat, 7. Juli. Keine Sitzung. 8. Juli. Annahme des Beschlusses, der die Pflicht, Zuchthiere zu halten, für lockäuflich erklärt.

Grosser Rath, 9. Juli. Man geht in geschlossner Sitzung zur Tagesordnung über die Botschaft der Vollziehung wegen der Zehnden und Bodenzinsen, die wir in unserm gestrigen Stück mitgetheilt haben.

Senat, 9. Juli. Annahme des Beschlusses, der den Volk. Ausschuss bevoilnächtigt, diejenigen Auslagen für dieses Jahr in den Cantonen Bellinz und Lauris beziehen zu lassen, welche er am zweckmäsigsten finden wird.

4) Bey der Zehndenabgabe bezahlte nemlich der arme Acker einen weit beträchtlicheren Theil seines reinen Ertrags als das fruchtbare Gut.